



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

38. Jahrgang

Wesel, 1. März 2013

Nr. 8

S. 1 - 21

Inhaltsverzeichnis

- **Bundestagswahl 2013 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen** 2
- **Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für einen Gewässerausbau der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft – LINEG –** 10
- **Bekanntmachung der Tagesordnung der 20. Sitzung der lfd. Wahlperiode des Kreistages des Kreises Wesel (Wahlperiode 2009 – 2014) am 14.03.2013** 11
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für die Firma Global Management GmbH** 18
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Angelo Bizzaro** 18
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sven Hahn** 19
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Robert Antoniak** 19
- **Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am Montag, 18. März 2013, 17.00 Uhr, im Forum des Amplonius-Gymnasiums, Dr. Aloys-Wittrup-Straße 18, in 47495 Rheinberg** 20
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Petra Klemme** 21
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022689248** 21

Bundestagswahl 2013

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gem. § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung – BWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit auf, **Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013** möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für den Wahlkreis

113 Wesel I

Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde, Wesel, Xanten

müssen bis spätestens

Montag, 15.07.2013, 18.00 Uhr

schriftlich beim Kreiswahlleiter des Kreises Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Zimmer 146, eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes – BWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993, BGBl. I S. 1288, 1594, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501).

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Wahlvorschläge für den Wahlkreis

114 Krefeld II – Wesel II

Krefeld - Nord, -Hüls, -Mitte und -Ost, Moers, Neukirchen-Vluyn

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld als Kreiswahlleiter, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, einzureichen sind. Dementsprechend sind die Wahlvorschläge für den Wahlkreis

117 Oberhausen – Wesel III Oberhausen, Dinslaken

beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen als Kreiswahlleiter, Schwartzstr. 72, 46045 Oberhausen, einzureichen. Für die Einreichung gilt gleichfalls der o.g. Termin.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 113 Wesel I gebe ich noch die folgenden Hinweise:

1. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist daher unheilbar ungültig und muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BWG).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch einzelne Wahlberechtigte sowie Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) befugt (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 20 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/r Bewerbers/in enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der **Anlage 13 BWO** eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO):

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Bewerbers/in,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 34 Abs. 5 BWO in jedem Fall folgende Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in nach dem Muster der **Anlage 15 BWO**, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die **Zustimmung** zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,

- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16 BWO**, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in **wählbar** ist.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Soweit das Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge können ab sofort im Kreishaus, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Zimmer 146 angefordert oder abgeholt werden (Tel.: 0281/207-3146, Fax: 0281/207-4146, helga.hubweber@kreis-wesel.de)

1.2 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien

Parteien haben zusätzlich folgendes zu beachten:

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerbers/in oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz - ParteiG -) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen für die Vertreterversammlung dürfen gem. § 21 Abs. 3 BWG frühestens am **28.03.2012** stattgefunden haben (29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages: 27.10.2009). Die Wahlen des/r Bewerbers/in dürfen frühestens am **28.06.2012** stattgefunden haben (32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages: 27.10.2009).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl des/r Bewerbers/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der **Anlage 17 BWO** ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 18 BWO an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 6 BWG, § 34 Abs. 5 Nr. 3a BWO).

Außerdem ist dem Kreiswahlvorschlag eine **Versicherung an Eides statt** des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15 BWO** beizufügen, in der der/die Bewerber/in versichert, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (§ 34 Abs. 5 Nr. 3b BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind **von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes**, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich **zu unterzeichnen**. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

1.3 Bestimmungen für nicht im Bundestag oder einem Landtag vertretene Parteien

Kreiswahlvorschläge von **Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG)**, müssen außerdem - zu den in 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen - von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 17.06.2013** (97. Tag vor der Wahl) dem Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden, **ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben** und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die **schriftliche Satzung** und das **schriftliche Programm** der Partei sowie **der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes** sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Anzeigefrist ist eine Ausschlussfrist. Eine nach dem 17.06.2013 eingereichte Anzeige ist unheilbar unwirksam (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 BWG). Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Anzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 ParteiG ersetzt wird.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die **Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; **er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen**. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/in anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den/die Bewerber/in im Melderegister eine Auskunftssperre gem. den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner/ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahl-

vorschlag, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien (Buchstabe A auf dem Formblatt) deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben; bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Buchstabe B auf dem Formblatt) ist deren Kennwort anzugeben.

Für den Fall, dass die Parteieigenschaft einer Vereinigung durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt wird, besteht die Möglichkeit für den/die Unterzeichner/in, durch seine/ihre Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der v.g. Vereinigung als anderen Kreiswahlvorschlag zu unterstützen (Zusatz für A auf dem Formblatt).

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Unterzeichners/in sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt (Anlage 14 BWO) oder gesondert (ebenfalls Anlage 14 BWO) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er/sie ins Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass er/sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.
- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des/r Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.4 Zusätzliche Bestimmungen für Wählergruppen oder einzelne Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge)

Andere Kreiswahlvorschläge – also Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen oder einzelnen Wahlberechtigten – müssen ebenfalls, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG).

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BWG).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Abschnitt 1.3 Buchstaben c) und d) dieser Bekanntmachung gelten entsprechend (§ 34 Abs. 3 und § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO).

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der/die Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 und Abs. 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

3. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gem. § 25 Abs. 2 BWG nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist nach § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) nicht erbracht worden sind,
- d) der/die Bewerber/in mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine/ihre Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des/r Bewerbers/in fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Über die **Zulassung der Kreiswahlvorschläge** entscheidet der Kreiswahlausschuss gem. § 26 Abs. 1 BWG am **26.07.2013** (58. Tag vor der Wahl). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem. § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 BWG hat der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht worden sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung **Beschwerde an den Landeswahlausschuss NRW, 40190 Düsseldorf**, eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 01.08.2013 (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden (§ 26 Abs. 2 BWG).

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 05.08.2013 (48. Tag vor der Wahl) öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO).

Wesel, 20. Februar 2013

Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 113 Wesel I

gez. Rentmeister

Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für einen Gewässerausbau der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft – LINEG –

Die LINEG beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum naturnahen Ausbau des Balderbruchgrabens/Daubenspeckgraben in Moers. Die Planung umfasst neben dem Ausbau der v. g. Gewässer auch die Verlegung einer unterirdischen Druckrohrleitung – ausgehend von der vorhandenen Grundwasserpumpanlage (PAG) Hülsdonker Straße bis zum neuen Auslauftopf westlich des Kreuzungsbereiches Hülsdonker Straße und BAB 57 – einschließlich Rückbau der prov. Druckleitung.

Gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die an die Entscheidung anzulegenden Kriterien sind in Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung zu diesem Vorhaben hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Umgestaltung des Daubenspeck- und Balderbruchgrabens nicht zu erwarten sind.

Gem. § 3 a UVPG stelle ich fest, dass für den Ausbau des Balderbruch- und Daubenspeckgrabens in Moers keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, den 26.02.13

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Underberg

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 14.03.2013, 16:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal (Raum 008) des Kreishauses Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, die 20. Sitzung der VIII. Wahlperiode des Kreistages des Kreises Wesel (Wahlperiode 2009 - 2014) statt.

Zur Geschäftsordnung:

- a) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 28 KrO i. V. m. § 31 GO NW

Tagesordnung

A - Öffentlicher Teil -

1. Fragestunde für Einwohner/innen

- 2 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages am 13.12.2012

- 3 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages am 15.01.2013

- 4 Benennung von Vertretern/innen in Ausschüssen und sonstigen Gremien;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.02.2013 sowie Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 13.02.2013
(Drucksache-Nr. 1370/VIII)

- 5 Raumkonzept für die Kreisleitstelle
(Drucksache-Nr. 1315/VIII)
 - Anfragen der Kreistagsfraktion B'90/Grüne vom 22.11.2012 sowie der FDP-Kreistagsfraktion vom 29.11.2012
(Drucksache-Nr. 1316/VIII)

 - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 04.02.2013
(Drucksache-Nr. 1348/VIII)

- Antrag der VWG-Kreistagsfraktion vom 05.02.2013

(Drucksache-Nr. 1353/VIII)

- Antrag der Kreistagsfraktion B'90/Die Grünen vom 18.02.2013

(Drucksache-Nr. 1365/VIII)

6 Durchführung eines Schulversuches gem. § 25 SchulG NRW am Berufskolleg Dinslaken;

hier: 3-jähriger vollzeitschulischer Bildungsgang „Berufliches Gymnasium für Gesundheit“

(Drucksache-Nr. 1331/VIII)

Durchführung eines Schulversuches gem. § 25 SchulG NRW am Berufskolleg Dinslaken;

hier: Aktueller Anmeldestand zum Beruflichen Gymnasium für Gesundheit

(Drucksache-Nr. 1331.1/VIII)

7 Neues Übergangssystem Schule – Beruf NRW

hier: Kommunale Koordinierung

(Drucksache-Nr. 1303/VIII)

- Antrag der CDU-Kreistagsfraktion in der Schul-, Kultur- und Sportausschusssitzung am 06.02.2013

(Drucksache-Nr. 1303.1/VIII)

8 Berufskollegstandort Moers;

hier: Variantenentscheidung

(Drucksache-Nr. 1358/VIII)

- Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 22.02.2013

(Drucksache-Nr. 1373/VIII)

- Antrag der Kreistagsfraktion B'90/Die Grünen vom 18.02.2013

(Drucksache-Nr. 1365/VIII)

- Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 08.02.2013

(Drucksache-Nr. 1357/VIII)

- 9 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes
(Drucksache-Nr. 1338/VIII)
- 10 Weiterführung des Konzeptes des Kreises Wesel zur CO₂-Einsparung und zum Ausbau des Einsatzes regenerativer Energien
(Drucksache-Nr. 1340/VIII)
- 11 Pilotprojekt „NABU Bildungswerkstatt Natur“;
hier: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für den Zeitraum 2013-2016
(Drucksache-Nr. 1347/VIII)
- 12 Resolution gegen die Pläne des Europäischen Parlaments, die öffentliche Trinkwasserversorgung zu privatisieren;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 15.02.2013
(Drucksache-Nr. 1361/VIII)
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.02.2013
(Drucksache Nr. 1372/VIII)
- 13 Häfenkooperation;
hier: Sachstandsinformation
(Drucksache-Nr. 1319/VIII)
- 14 Strategische Haushaltskonsolidierung 2011-2015
hier: Zwischenbericht über die Umsetzung
(Drucksache-Nr. 1293/VIII)
- 15 Haushaltssatzung des Kreises Wesel für die Jahre 2013 und 2014
(Drucksache-Nr. 1292/VIII)
- a) Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2013/2014 des Kreises Wesel
(Drucksache-Nr. 1368/VIII)
- b) Haushaltssatzung des Kreises Wesel für die Jahre 2013 und 2014;
hier: Haushaltsplanentwurf mit Festsetzung der allgemeinen Kreisumlage, der Jugendamtsumlage einschl. des Veränderungsdienstes
(Drucksache-Nr. 1292.1/VIII)

(1) Anträge und Anfragen der Fraktionen

- *Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen*

Landestheater Burghofbühne;

hier: Anfrage der Kreistagsfraktion B'90/Die Grünen vom 18.02.2013

(Drucksache-Nr. 1367/VIII)

Nutzungskonzept Medienzentrum;

hier: Antrag der Kreistagsfraktion B'90/Die Grünen vom 18.02.2013

(Drucksache-Nr. 1366/VIII)

(2) Anträge von Vereinen und Verbänden

(3) Beratung der Budgets der Fachdienste /
Organisationseinheiten

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2013 /2014 Budget VB 2 für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Gesundheits- und Ordnungsangelegenheiten

(Drucksache-Nr. 1304/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2013/2014 Budget VB 3 für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Gesundheits- und Ordnungsangelegenheiten

(Drucksache-Nr. 1337/VIII)

Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2013/2014 Budget VB 3 für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Gesundheits- und Ordnungsangelegenheiten

(Drucksache-Nr. 1337.1/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2013 /2014 Budget VB 4 für den Zuständigkeitsbereich des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

(Drucksache-Nr. 1307/VIII)

Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2013 /2014 Budget VB 4 für den Zuständigkeitsbereich des Schul-, Kultur- und Sportausschusses;

hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion in der Schul-, Kultur- und Sportausschusssitzung am 06.02.2013

(Drucksache-Nr. 1307.2/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2013 /2014 Budget VB 2 für den Zuständigkeitsbereich des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

(Drucksache-Nr. 1306/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2013/2014 Budget VB 3 für den Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses
(Drucksache-Nr. 1299/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2013 / 2014 Budget VB 3 für den Zuständigkeitsbereich des Sozialausschusses
(Drucksache-Nr. 1328/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2013 / 2014 Budget VB 1 für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Bauen und Abfallwirtschaft;
hier: Fachdienste 24, 26, 27
(Drucksache-Nr. 1294/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2013/2014 Budget VB 5 für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Bauen und Abfallwirtschaft
(Drucksache-Nr. 1309/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2013 / 2014 Budget VB 5 für den Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Planungsausschusses
(Drucksache-Nr. 1310/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2013 /2014 Budget VB 1 für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Kreisentwicklung und strukturellen Wandel;
hier: Fachdienste 20, 21, 24
(Drucksache-Nr. 1295/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2013 / 2014 Budget VB 4 für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Kreisentwicklung und strukturellen Wandel
(Drucksache-Nr. 1312/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2013 /2014 Budget VB 2 für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten
(Drucksache-Nr. 1305/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2013/2014 Budget GB 15 für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten
(Drucksache-Nr. 1300/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2013 /2014 Budget Zentrales Controlling für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten
(Drucksache-Nr. 1371/VIII)

 - Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2013 /2014 Budget VB 1 für den Zuständigkeitsbereich des Kreisausschusses;
hier: Fachdienst 20
(Drucksache-Nr. 1296/VIII)

 - Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2013 /2014 Budget VB 2 für den Zuständigkeitsbereich des Kreisausschusses;
hier: Fachdienst 14
(Drucksache-Nr. 1317/VIII)

 - Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2013/2014 Budget VB 4 für den Zuständigkeitsbereich des Kreisausschusses
hier: Fachstelle Demographie und Nachhaltigkeit
(Drucksache-Nr. 1311/VIII)
- c) Stellenpläne 2013 und 2014 für die Kreisverwaltung Wesel
(Drucksache-Nr. 1290/VIII)
- Anpassung der Stellenpläne 2013 und 2014 für die Kreisverwaltung Wesel
(Drucksache-Nr. 1290.1/VIII)
- d) Beschluss der Haushaltssatzung 2013/2014
- 16 Mitteilungen der Verwaltung
- 17 Anfragen der Kreistagsmitglieder

B - Nichtöffentlicher Teil -

- 1 Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Kreistages am 13.12.2012

- 2 Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Kreistages am 15.01.2013

- 3 ÖPNV-Verkehrsleistungen im Kreis Wesel;
hier: Beschäftigungssicherungsvereinbarung bei der NIAG
(Drucksache-Nr. 1323/VIII)

- 4 Häfenkooperation;
hier: Integration des Stadthafens / Vertragsanpassungen
(Drucksache-Nr. 1324/VIII)

- 5 Einstellung eines Fachdienstleiters
(Drucksache-Nr. 1363/VIII)

- 6 Mitteilungen der Verwaltung

- 7 Anfragen der Kreistagsmitglieder

Wesel, 27. Februar 2013

gez. Dr. Müller
Landrat

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **die Firma Global Management GmbH**, letzte bekannte Anschrift 46514 Schermbeck, Im Heetwinkel 27, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 12.02.13, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-GM926, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 21.02.13
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Angelo Bizzaro**, letzte bekannte Anschrift 50825 Köln, Marienstr. 1b, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 22.02.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-TH350, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 22.02.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Sven Hahn** letzte bekannte Anschrift Homberger Straße 160, 47441 Moers) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 04.01.2013- Aktenzeichen 01056710198 (SB 7) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 25.02.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Zach

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Robert Antoniak** letzte bekannte Anschrift Scharnhorststraße 29, 44628 Herne) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 12.02.2013- Aktenzeichen 01056787140 (SB 18) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.02.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Bildstein

Volkshochschul-Zweckverband
Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten

Rheinberg, 27.02.2013

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten am Montag, 18. März 2013, 17.00 Uhr, **im Forum des Amplonius-Gymnasiums, Dr. Aloys-Wittrup-Straße 18, in 47495 Rheinberg**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NW
3. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung am 11.06.12
4. Änderung der Satzung des VHS-Zweckverbandes
5. Erlass der Haushaltssatzung 2013 einschließlich Ergebnisplan, Finanzplan und Stellenplan
6. Eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung
7. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

II. Nicht-öffentliche Sitzung

8. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
9. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung am 11.06.12
10. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NW
11. Eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung
12. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

gez. Schweden
Vorsitzender

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für Frau Petra Klemme, letzte bekannte Anschrift Belenhorst 7 in 46499 Hamminkeln, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 15.02.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-L2201, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 28.02.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022689248** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 20.11.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 20.02.2013
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
